

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

zum Antrag der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemeinden Biebelnheim und Gabsheim, auf dem Grundstück Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstück 164 („WEA N1“), auf den Grundstücken Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstücke 195 und 196 („WEA N2“), auf dem Grundstück Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 5 („WEA N3“) und auf dem Grundstück Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 18 („WEA N4“).

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Firma Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG. hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einem Rotordurchmesser von 150m, einer Nabenhöhe von 166m und einer Gesamthöhe von 241m in den Gemeinden Biebelnheim und Gabsheim auf den Grundstücken Gemarkung Gabsheim Flur 7, Flurstück 164 („WEA N1“), Gemarkung Gabsheim, Flur 7, Flurstücke 195 und 196 („WEA N2“), Gemarkung Biebelnheim, Flur 16, Flurstück 5 („WEA N3“) und Gemarkung Biebelnheim, Flur 5, Flurstück 18 („WEA N4“) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im ersten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Kreisverwaltung Alzey-Worms das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Der hierzu vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

2. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms ist nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.
3. Das Vorhaben sowie der Antrag der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG werden hiermit gemäß § 9 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Die **öffentliche Auslegung** findet **vom 26.04.2021 bis 28.05.2021** statt. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Anlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen (im Einzelnen aufgeführt unter 3.) werden bei den unten aufgeführten Behörden unter Beachtung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Einschränkungen durch Covid 19 jeweils eine vorherige Terminabstimmung erforderlich ist. Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht aus bei:

- a. **der Kreisverwaltung Alzey-Worms**, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey Zimmer 63, während der Dienststunden: Montag u. Dienstag 8 bis 12 Uhr u. 14 bis 16 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 8 bis 12 Uhr, Donnerstag: 8 bis 12 Uhr u. 14 bis 18 Uhr.
Die Terminabstimmung kann unter diesen Rufnummern erfolgen: Tel.Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4641.
- b. **der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt**, Technisches Rathaus, Zum Römergrund 5, 55286 Wörrstadt, Zimmer 509: montags und mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr. Eine vorherige Terminabstimmung kann bei Frau Wildberger (Tel. Nr. 06732/601-5092) oder Herrn Neumann. (Tel. Nr. 6732 601-5091) erfolgen.
- a. **der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey**, Zimmer 211, barrierefreier Zugang an der Münch-Braun-Straße, während der Dienststunden: Montag und Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Die Terminabstimmung kann bei Frau Rüttiger (Tel. Nr. 06731/409-213) oder Herrn Baro (Tel. Nr. 06731/409-211) erfolgen.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere:

-Beginn der Auflistung-

- Inhaltsverzeichnis zum Genehmigungsantrag sowie allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
- Antragsformulare nach BImSchG nebst ergänzenden Unterlagen, insbesondere
 - zur Beschreibung des Vorhabens, Produktbeschreibung der Windenergieanlage, zu be- und entlastenden Umweltauswirkungen
 - Übersichtspläne auf der topographischen Karte (1:25.000)
 - zu den gehandhabten Stoffen, zu Betriebsmitteln und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt von wassergefährdenden Stoffen
 - Schalltechnische Immissionsprognose vom 30.08.2019, Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies
 - zur Abfallentsorgung
 - zum Arbeitsschutz
 - zum Brandschutz
 - Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, insbesondere
 - Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP gemäß §7 Abs. 3 UVPG vom 16.07.2020
 - Ornithologisches Sachverständigengutachten vom 11.07.2019, Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR inkl. folgender Karten
 - Karte 1 – Brutvögel
 - Karte 2 – Großvögel
 - Karte 3 – Großvögel Flugbewegungen
 - Karte 4 – Rohrweihe Flugbewegungen
 - Karte 5 – Rastvögel
 - Karte 6 - Zugrouten
 - Verpflichtungserklärung der Antragstellerin zur Fledermausabschaltung vom 03.09.2019
 - Auszug des Endberichts zum Fledermausmonitoring des Windparks Gabsheim 2013, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
 - Endbericht der Feldhamster Bestandsaufnahme vom 18.09.2019, plan b GbR

- Fachbeitrag Naturschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) mit integriertem UVP-Bericht vom 26.01.2021 inkl. folgender Anlagen, Büro Jestaedt + Partner
 - Karte 1 – Biotoptypenkarte
 - Sichtbarkeitsanalysen
 - Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. §45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG bzgl. des Mäusebussards
- Bauantragsunterlagen mit
 - Bauantragsformular
 - Übersichtslageplan auf Flurkarte (1:2.500)
 - Detaillageplan auf Flurkarte (1:1.500)
 - Koordinaten und Höhen
 - Herstellkosten und Rohbaukosten
 - Rückbauverpflichtungserklärung
 - Abstandsflächenberechnung
 - Angaben zur Kipphöhe
 - Angaben für den Luftverkehr
 - Schattenwurfgutachten vom 02.05.2019, juwi AG
 - Gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Standorteignung („Turbulenzgutachten“), Büro I17-Wind GmbH & Co.KG, vom 02.05.2019
 - Angaben (Plansätze) zur Sondernutzungserlaubnis (SNE) der Ein- und Ausfahrt des Windparks für die Bau- und Betriebsphase der WEA
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Standort Biebelheim-Gabsheim, TÜV Nord EnSys GmbH & Co, KG vom 02.05.2019
 - Angaben zur Hinderniskennzeichnung (Gefahrenbefeuerung Nacht, Turmbefeuerung, Farbgebung und Reflexionsgrad, Rotorblattkennzeichnung, Turmkennzeichnung)

Sowie sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen.

- Brandschutztechnische Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 29.06.2020
- Einvernehmen nach §9 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zum Antrag auf Ausnahme vom den Verboten des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Stellungnahme des Autobahnamtes Montabaur vom 19.11.2019
- Stellungnahmen der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 21.01.2020, 23.01.2020 und 30.06.2020
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.10.2019
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 31.10.2019
- Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 03.12.2019
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Alzey - vom 03.12.2019
- Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr vom 17.06.2020
- Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Worms vom 29.11.2019

- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht - vom 18.12.2019
- Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 25.10.2019
- Stellungnahme der VG Wörrstadt vom 23.12.2019
- Stellungnahme der VG Alzey-Land vom 05.12.2019
- Zwischen-Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 30.03.2021

-Ende der Auflistung-

4. Die Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Unterlagen können ferner im genannten Auslegungszeitraum auf der Homepage der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/Umwelt/bekanntmachungen.php> eingesehen werden. Diese befinden sich zusätzlich zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/>.
5. Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 28.06.2021** bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms sowie alternativ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land oder der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung schriftlich (Adressen siehe oben) oder auch elektronisch E-Mail: info@alzey-worms.de) erhoben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen

- Einwendungen sollen den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten
- Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwendungsführers (im Einwendungsschreiben) können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind
- Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

6. Der **Erörterungstermin wird auf 12.07.2021, 09.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey**, festgelegt. Auf Grund der Covid 19 Pandemie ist für die Teilnahme eine vorherige Anmeldung (Tel. Nr. 06731/408-4632 bzw. 06731/408-4641) erforderlich.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Er kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies in der örtlichen Tageszeitung, im UVP-Portal sowie auf der Homepage

<https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/umwelt/bekanntmachungen.php>.

bekannt gemacht werden. Beim Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Alzey, 13.04.2021

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Az. 6/56101-90/Bi-Ga1-4/ae

Gez. Sippel

Heiko Sippel

Landrat